



Bern, 27. April 04  
Referenz 209.4 / bra

## Richtlinien des VKCS für die Umsetzung von Artikel 17 der GUB/GGA Verordnung

### 1 Einleitung

Die GUB (geschützte Ursprungsbezeichnung) und GGA (geschützte geografische Angabe) kennzeichnen ein landwirtschaftliches Erzeugnis oder ein verarbeitetes landwirtschaftliches Erzeugnis, dessen Echtheit, typischen Eigenschaften oder Ansehen auf seinen geografischen Ursprung zurückgeführt werden können. Diese Erzeugnisse weisen einen gefestigten Bekanntheitsgrad auf und sind Gegenstand eines Eintragungsverfahrens beim Bundesamt für Landwirtschaft. Die an die Verwendung dieser Gebietsnamen und traditionellen Bezeichnungen geknüpften Produktionsbedingungen sind in Pflichtenheften festgelegt (siehe Homepage: <http://www.blw.admin.ch/rubriken/00101/index.html?lang=de>) Gegenwärtig haben 15 Bezeichnungen eine Eintragung geschafft.

Die Anerkennung der GUB und GGA durch eine Eintragung in das eidgenössische Register verfolgt ein doppeltes Ziel: Einerseits sollen die Konsumenten geschützt werden, indem ihnen ein authentisches Produkt garantiert wird, dessen Ursprung und Produktionsbedingungen zertifiziert sind. Andererseits bezweckt sie den Schutz der sich freiwillig an das Pflichtenheft haltenden Produzenten vor Missbrauch und Nachahmungen des Namens und der Form ihres Erzeugnisses. Diese beiden Aufgaben vollziehen die Kantonschemiker gestützt auf die GUB/GGA-Verordnung.

Das Kernstück des Schutzsystems ist Artikel 17 der GUB/GGA-Verordnung (SR 910.12). Vorbehalten sind die bilateralen und multilateralen Verträge über die geografischen Bezeichnungen (s. Beilage)<sup>1</sup>.

#### Art. 17 Schutzzumfang

<sup>1</sup> Die direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung einer geschützten Bezeichnung ist verboten:

- a. für vergleichbare Erzeugnisse, die das Pflichtenheft nicht erfüllen;
- b. für nicht vergleichbare Erzeugnisse, falls diese Verwendung den Ruf der geschützten Bezeichnung verwendet.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt insbesondere:

- a. wenn die geschützte Bezeichnung nachgeahmt wird oder angespielt wird;
- b. wenn sie übersetzt wird;
- c. wenn sie zusammen mit Ausdrücken wie «Art», «Typ», «Verfahren», «Fasson», «Nachahmung», «nach Rezept» oder dergleichen verwendet wird;
- d. wenn die Herkunft des Erzeugnisses angegeben wird.

<sup>3</sup> Verboten ist ausserdem:

- a. jede falsche oder irreführende Angabe in der Aufmachung, auf der Verpackung, in der Werbung oder in den Unterlagen des Erzeugnisses über den wirklichen Ursprung, die Herkunft, das Herstellungsverfahren, die Natur oder die wesentlichen Eigenschaften.
- b. jede Verwendung eines Behältnisses oder einer Verpackung, die einen irreführenden Eindruck über den Ursprung des Erzeugnisses machen kann;
- c. jeder Rückgriff auf die besondere Form des Erzeugnisses.

Die vorliegenden Empfehlungen zur Auslegung von Artikel 17 wurden gemeinsam von einer Arbeitsgruppe<sup>1</sup> des VKCS und vom BLW erarbeitet. Sie enthalten sowohl allgemeine Grundsätze als auch für jedes Produkt spezifische Kriterien und legen die vergleichbaren Erzeugnisse (Art. 17 Abs. 1 Bst. a) sowie die besondere Form (Art. 17 Abs. 3 Bst. c) fest.

## 2 Allgemeine Grundsätze

Die nachfolgenden Grundsätze betreffen die besonderen Vorschriften für die GUB/GGA. Die allgemeinen Regeln des Täuschungsschutzes sind anwendbar.

**Allgemeiner Grundsatz 1:** Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, deren Bestandteil eine GUB oder GGA ist, kann die geschützte Bezeichnung in der Sachbezeichnung hervorgehoben werden (ohne den Vermerk GUB oder GGA), sofern das Erzeugnis keine andere(n) vergleichbare(n) Zutat(en) enthält (100% GUB bzw. GGA).

Bsp.: Schokolade mit „Eau-de-vie de poire du Valais“ muss zu 100% „Eau-de-vie de poire du Valais“ enthalten und darf aus keiner anderen Spirituose zusammengesetzt sein. Die Richtlinien des BAG betreffend Artikel 20a LMV sind anwendbar.

**Allgemeiner Grundsatz 2:** Wenn sich die geschützte Bezeichnung aus einer Sachbezeichnung und einem Gebietsnamen zusammensetzt, ist der Gebietsnamen für dieses Erzeugnis nicht monopolisierbar und kann auch mit einer anderen Sachbezeichnung verwendet werden.

Bsp.: Der Zusatz „Valais“ muss auch für „Chocolat du Valais“ verfügbar bleiben, während „Eau-de-vie de poire conférence du Valais“ nicht möglich ist.

**Allgemeiner Grundsatz 3:** Das Logo einer geschützten Bezeichnung darf für ein anderes vergleichbares Erzeugnis weder verwendet, noch nachgemacht noch angespielt werden (Ausnützung des Rufes einer geschützten Bezeichnung).

**Allgemeiner Grundsatz 4:** Anspielungen wie Elemente von Kantonswappen (Bsp.: Walliser Sterne), der Folklore (Bsp.: Freiburger Tracht, Speicher für das Wallis) und jedes andere Element, das eine die Region der geschützten Bezeichnung kennzeichnende Landschaft darstellt, dürfen auf der Etikette der vergleichbaren Erzeugnisse nicht abgebildet werden.

Bsp.: Das Schloss Chillon für eine nicht waadtländische Wurst. Dieselbe Verwendungsregelung wie für die Weinetiketten (Der Jet d'eau von Genf darf z.B. auf einem Bündner Wein nicht dargestellt werden).

**Allgemeiner Grundsatz 5:** Die Herkunft des Rohstoffes darf nicht für vergleichbare Erzeugnisse angegeben werden, die das Pflichtenheft nicht erfüllen.

Bsp.: Die Bezeichnung *Saucisson aux porcs vaudois* (*Saucisson vaudois* als geschützt angenommen) ist verboten, auch wenn die Wurst Waadtländer Schweinefleisch enthält.

**Allgemeiner Grundsatz 6:** Die durch das GUB/GGA-Register geschützten Bezeichnungen können sich gegenseitig nicht „schaden“.

<sup>1</sup> Bestehend aus den Kantonschemikern Herren Marc Treboux (NE), Mario Jaeggli (TI), Peter Kohler (SO) und Othmar Deflorin (GR)

Bsp.: Auf Grund der besonderen Form von Gruyère kann Etivaz nicht beanstandet werden, dessen besondere Form identisch sein kann.

### 3 Vergleichbare Erzeugnisse und besondere Form

Anhand des „Feldes“ des vergleichbaren Erzeugnisses lässt sich der Schutzzumfang einer Bezeichnung bestimmen. Indem für Gruyère Käse als vergleichbare Erzeugnisse festgelegt werden, verbietet man die Verwendung der Bezeichnung Gruyère für beispielsweise einen Ziegenkäse oder Weichkäse.

Die Kriterien für die Festlegung einer besonderen Form verhindern die Annäherung von Nachahmungen an das geschützte und angesehene Erzeugnis. Da die Kriterien kumulativ sind, ist die Monopolisierung der besonderen Form relativ gering. Die besondere Form definiert sich über visuelle Kriterien des Erzeugnisses, das den Konsumenten präsentiert wird.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Vergleichbares Erzeugnis Art. 17 Abs. 1 Bst. a</b>	<b>Besondere Form Art. 17 Abs. 3 Bst. c kumulative Kriterien (wenn nicht anders vermerkt)</b>
Eau-de-vie de poire du Valais	Spirituose aus Birnen (LMV)	Nein
Abricotine bzw. Eau-de-vie d'abricot du Valais	Spirituose aus Aprikosen (LMV)	Nein
Rheintaler Ribel, Türggen Ribel	Maismehl	Nein
Saucisse d'Ajoie	Rohwurstware zum Kochen ohne Oberflächenschimmel	a) paarweise verkauft b) Kümmel (ganze Körner) c) Gewicht 120 bis 150 g (+/- 20%)
Saucisson neuchâtelois / Saucisse neuchâteloise	Rohwurstware zum Kochen oder gekocht ohne Oberflächenschimmel	Nein
Bündnerfleisch	Rindfleisch	Nein
Walliser Trockenfleisch	Rindfleisch	Nein
Vacherin Mont-d'Or	Käse	a) weicher Teig b) Holzreifen c) gewaschene Rinde
Tête de Moine, Fromage de Bellelay	Käse	a) halbharter Teig b) Gewicht max. 3 kg c) zylinderförmig, mehr hoch als breit d) Rosetten (absolutes und vorbehaltenes Kriterium)
Formaggio d'Alpe Ticinese	Käse	a) halbharter Teig b) Laib max. 10 kg c) Kennzeichnung auf Järbseite d) Verwendung eines Namens im

		Zusammenhang mit dem Tessin auf der Etikette oder Kennzeichnung
Sbrinz	Käse	a) extraharter und brüchiger Teig b) Laib zwischen 15 und 50 kg (+/- 20%) c) glatte Rinde
L'Etivaz	Käse	a) Laib zwischen 10 und 38 kg (+/- 20%) b) harter Teig / extrahart für L'Etivaz à rebibes c) seltene und kleine Lochung oder blind d) geschmierte Rinde / glatte Rinde für L'Etivaz à rebibes
Gruyère	Käse	a) Laib zwischen 25 und 40 kg (+/- 20%) b) harter Teig c) seltene und kleine Lochung oder blind d) geschmierte Rinde
Cardon épineux genevois	Kardy	Nein
Walliser Roggenbrot	Brot	Nein

#### 4 Beispiele für vergleichbare Erzeugnisse und Schutzzumfang

Einige der nachfolgenden bewilligten Beispiele können als Fälle der Rufverwendung (Bündner Pferdetrockenfleisch) angesehen werden.

Bezeichnungen	Verboten (Produkte erfüllen das PH nicht)	Zulässig (Produkte erfüllen das PH nicht)
Eau-de-vie de poire du Valais	Eau-de-vie de conférence du Valais (vergleichbares Erzeugnis) Vermerk: <i>Conférence</i> ist der Name einer Birnensorte	Eau-de-vie de poire de Lucerne (vergleichbares Erzeugnis) Poire du Valais (nicht vergleichbares Erzeugnis)
Abricotine bzw. Eau-de-vie d'abricot du Valais	Eau-de-vie de Luiset du Valais (vergleichbares Erzeugnis) Anmerkung: <i>Luiset</i> ist der Name einer Aprikosensorte	Eau-de-vie d'abricot du Tessin (vergleichbares Erzeugnis)
Rheintaler Ribel, Türggen Ribel	Appenzeller Ribel, Rheintater Mehl (vergleichbare Erzeugnisse)	Thurgauer Mehl (vergleichbares Erzeugnis)
Saucisse d'Ajoie	Saucisson d'Ajoie (vergleichbares Erzeugnis)	Saucisse d'Emmental (vergleichbares Erzeugnis) Salami d'Ajoie (nicht vergleichbares Erzeugnis)
Saucisson neuchâtelois, Saucisse	Longeole neuchâtelois (vergleichbares Erzeugnis)	Saucisson genevois (vergleichbares Erzeugnis) Jambon neuchâtelois (nicht

neuchâteloise		vergleichbares Erzeugnis)
Bündnerfleisch	Engadiner Rindfleisch; Engadiner Trockenfleisch (vergleichbare Erzeugnisse)	Bündner Pferdetrockenfleisch; Ostschweizer Trockenfleisch (vergleichbare Erzeugnisse) Engadiner Schinken; Bündner Coppa; Graubündner Speck (nicht vergleichbare Erzeugnisse)
Walliser Trockenfleisch	Walliser Rindfleisch (vergleichbares Erzeugnis)	Freiburger Trockenfleisch; Greyerzer Trockenfleisch (vergleichbare Erzeugnisse)
Vacherin Mont-d'Or	Tomme Mont-d'Or; Fromage Mont d'Or (vergleichbare Erzeugnisse)	Vacherin d'Oberland (vergleichbares Erzeugnis)
Tête de Moine, Fromage de Bellelay	Tomme de Bellelay (vergleichbares Erzeugnis)	Tomme du Jura (vergleichbares Erzeugnis)
Formaggio d'Alpe Ticinese	Formaggio d'alpi piora (vergleichbares Erzeugnis)	Formagella du Tessin (vergleichbares Erzeugnis)
Sbrinz	Feta Sbrinz (vergleichbares Erzeugnis)	Obstwein Sbrinz (nicht vergleichbares Erzeugnis)
L'Étivaz	Camembert de l'Étivaz (vergleichbares Erzeugnis)	Beurre de l'Étivaz (nicht vergleichbares Erzeugnis)
Gruyère	Tomme de la Gruyère (vergleichbares Erzeugnis)	Crème de la Gruyère (nicht vergleichbares Erzeugnis)
Cardon épineux genevois	Cardon genevois (vergleichbares Erzeugnis)	Tomate de Genève (nicht vergleichbares Erzeugnis)
Walliser Roggenbrot	Brot aus im Wallis geerntetem Roggen; Landbrot aus Walliser Roggen (vergleichbare Erzeugnisse)	Schweizer Roggenbrot (vergleichbares Erzeugnis)

<sup>i</sup> 0.817. 142.1 Internationales Abkommen vom 1. Juni/18. Juli 1951 über den Gebrauch der Ursprungsbezeichnungen und der Benennungen für Käse (mit Protokollen)

0.232.111.191.36 Vertrag vom 7. März 1967 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geografischen Bezeichnungen (mit Protokoll, Anlagen und Briefwechsel)

---

0.232.111.193.32 Vertrag vom 9. April 1974 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Spanischen Staat über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und ähnlichen Bezeichnungen (mit Protokoll und Anlagen)

0.232.111.193.49 Vertrag vom 14. Mai 1974 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geografischen Bezeichnungen (mit Protokoll, Anlagen und Briefwechsel)

0.232.111.194.18 Vertrag vom 14. Dezember 1979 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geografischen Bezeichnungen (mit Protokoll und Anlagen)

0.232.111.196.54 Vertrag vom 16. September 1977 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Portugiesischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und ähnlichen Bezeichnungen (mit Protokoll und Anlagen)

0.232.111.196.90 Anwendung auf die Slowakei der Vertrages mit der Tschechoslowakei über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geografischen Bezeichnungen

0.232.111.197.41 Vertrag vom 16. November 1973 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geografischen Bezeichnungen (mit Protokoll und Anlagen).

0.232.111.197.43 Anwendung auf die Tschechische Republik des Vertrags mit der Tschechoslowakei über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geografischen Bezeichnungen